

Vertragsbedingungen Kappesfest / Winterkappes Rheindahlen

- **Aus organisatorischen Gründen senden Sie Ihre Anmeldung bitte nur an unsere Geschäftsadresse Zukunft Rheindahlen e. V., z. Hd. Frank Liffers frankliffers@web.de**
- **Der Gesamtbetrag wird sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. Es dürfen nur in der Anmeldung genannte und im Mietvertrag genehmigte Waren angeboten und verkauft werden.**
- Wird die Anmeldung nach Eintreffen des Mietvertrages zurückgezogen, werden Verwaltungskosten von € 25,- fällig. Wird die Anmeldung bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung zurückgezogen, wird die Hälfte der Stand- und Mietgebühr fällig. Bei Abmeldung innerhalb der letzten vier Wochen vor der Veranstaltung muss die volle Stand- und Mietgebühr entrichtet werden. Des Weiteren wird zuzüglich zum Standgeld eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € erhoben.
- Die Standplätze vergibt der Veranstalter, niemand hat das Recht auf einen Standplatz, auch wenn er schon häufiger an Märkten, die von ZUKUNFT RHEINDAHLEN e.V. veranstaltet werden, teilgenommen hat. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standorteinteilung sowie die Standnummer und letzte Informationen erhalten Sie Mitte April **Bei der Anmeldung muss der Platzbedarf (siehe Vorderseite!!) GENAU angegeben werden.** Sollte es durch fehlerhafte Angaben zu Schwierigkeiten bei der Platzverteilung kommen, kann der Anspruch auf einen Standplatz entfallen. Musikalische Darbietungen, außer den vom Veranstalter durchgeführten, sind nicht gestattet. Ebenso ist die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Glocken, Sirenen und ähnlichen akustischen Hilfsmitteln nicht erlaubt.
- **Aufbautermine: werden nach Zuteilung des Standplatzes bei vorheriger Überweisung des Rechnungsbetrages bekanntgegeben.** Sie können zum Aufbauen mit Ihrem Fahrzeug den Standplatz anfahren. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug zu einem Parkplatz außerhalb des Marktgeländes zu bringen. Am Samstag darf der Marktbezirk zwischen 12:00 und 19:00 Uhr, am Sonntag zwischen 11:00 und 18:00 Uhr nicht mit dem Auto befahren werden. Das Abstellen Ihres Fahrzeugs am Standplatz ist unter keinen Umständen möglich. Auch nachts dürfen keine Fahrzeuge an den Ständen abgestellt werden. Der zugeteilte Standplatz muss am Sonntag um 21 Uhr geräumt sein.
- Eine Kabeltrommel oder Verlängerungsschnur (50m) muss mitgebracht werden. Alle Kabel und Geräte müssen den VDO Bestimmungen entsprechen. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Heizöfen betrieben werden. Den Anweisungen des Elektrikers muss unbedingt Folge geleistet werden.
- **Es ist zwingend erforderlich, dass alle Anbieter während der Veranstaltung auf Schilder in der Größe von mindestens 20x30 cm ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder den im Handelsregister eingetragenen Firmennamen anbringen. Die Schilder sind in deutlich lesbarer Schrift zu gestalten und an der Frontseite des jeweiligen Standes anzubringen.**
- **Während der Verkaufszeiten (Samstag von 12 bis 19 Uhr und Sonntag von 11 bis 18 Uhr) darf nicht auf- oder abgebaut werden. Bei vorzeitigem Abbau behält der Veranstalter sich vor, die doppelte Standgebühr als Konventionalstrafe zu verlangen und einen Ausschluss für die nächsten Märkte zu verhängen.** Auch sogenannte Vorarbeiten, z.B. das Entfernen der Dekoration, sind nicht gestattet. Jeder Teilnehmer hat für die Sauberkeit am Standplatz selbst zu sorgen und am Veranstaltungsende des jeweiligen Tages die Abfälle in die bereitgestellten Müllbehälter zu bringen. Die Standbetreiber sind für die Einhaltung der Vorschriften der **Lebensmittel- und Hygieneüberwachung** selbst verantwortlich.
- Der Markt ist nachts bewacht, der Veranstalter übernimmt aber keine Haftung für Schäden oder Diebstahl. Jeder Teilnahmeberechtigte muss für ausreichenden Versicherungsschutz selbst sorgen. Der Veranstalter übernimmt Dritten gegenüber keine Haftung. Rein vorsorglich stellt der Teilnahmeberechtigte den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht werden. Der Teilnahmeberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung behördlicher Vorschriften oder durch den Betrieb des Standes verursacht werden. Der Veranstalter hat während der Dauer des Kappesfestes – einschließlich Auf- und Abbauzeiten – das Hausrecht auf dem Gebiet der Veranstaltung. Hierdurch entstehen jedoch für den Veranstalter keine Überwachungs- und Kontrollpflichten.
- Sollte die Veranstaltung durch unvorhersehbare Umstände nicht geöffnet werden, so steht dem Aussteller kein Schadensersatzanspruch gegen die Zukunft Rheindahlen e.V. zu. Für Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt (Sturm, Brand, oder Wasser usw.) entstehen, haftet die Zukunft Rheindahlen e.V. ebenfalls nicht.
- Die Standorteinteilung und letzte Informationen erhalten Sie unter Angabe der Standplatznummer Mitte April.
- **Bitte respektieren Sie die Anweisungen und organisatorischen Maßnahmen der Mitarbeiter von Zukunft Rheindahlen e. V.**